

Kleine Anfrage

**der Abg. Ralf Nentwich, Martina Braun,
Rüdiger Tonojan und Saskia Frank GRÜNE**

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat**

Honigverfälschungen und Honigkontrollen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele amtliche Proben von Honig wurden in Baden-Württemberg in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils untersucht, wie viele davon waren Honige aus Baden-Württemberg (absolut und prozentual)?
2. In wie vielen Fällen wurden in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren mangelhafte oder falsche Herkunftskennzeichnungen von Honig oder von verfälschtem Honig, insbesondere durch den Zusatz von Zucker- oder Siruplösungen, festgestellt (absolut und prozentual)?
3. Mit Blick auf die Ergebnislage in Frage 2 – können Rückschlüsse gezogen werden, in welchem Umfang möglicherweise Honig mit mangelhafter oder falscher Herkunftskennzeichnung oder verfälschter Honig in Baden-Württemberg auf dem Markt ist und inwiefern regionale Honige von den Fälschungen betroffen sind?
4. Welche Herkunftsländer waren bei beanstandeten oder auffälligen Honigproben in den vergangenen fünf Jahren betroffen?
5. Welche Folgen haben Beanstandungen jeweils für die betreffenden Hersteller und Händler?
6. Hält die Landesregierung die derzeit verfügbaren Untersuchungshäufigkeiten und Untersuchungsmethoden für ausreichend, um moderne Formen der Honigverfälschung sicher nachweisen zu können?
7. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1438 über Honig auf die amtliche Lebensmittelüberwachung in Baden-Württemberg?

8. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der neuen EU-Vorgaben die derzeitige personelle und technische Ausstattung der Lebensmittelüberwachung und der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter im Hinblick auf die wirksame Bekämpfung von Honigbetrug?
9. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Honigbetrug entgegen zu wirken?

3.7.2026

Nentwich, Martina Braun, Tonojan, Frank GRÜNE

Begründung

Honig ist zunehmend von Lebensmittelbetrug betroffen. Untersuchungen der Europäischen Kommission weisen darauf hin, dass zahlreiche importierte Honige Auffälligkeiten hinsichtlich möglicher Verfälschungen aufweisen. Dies benachteiligt Verbraucherinnen und Verbraucher sowie heimische Imkereibetriebe.

Zugleich verschärft die EU die Anforderungen an die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Honig. Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, in welchem Umfang Honig in Baden-Württemberg kontrolliert wird, welche Verstöße festgestellt werden und wie die zuständigen Behörden auf die neuen Anforderungen vorbereitet sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. Juli 2026 Nr. MLRABT3-0141-111/1/1 beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele amtliche Proben von Honig wurden in Baden-Württemberg in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils untersucht, wie viele davon waren Honige aus Baden-Württemberg (absolut und prozentual)?*

In den Jahren 2021 bis 2025 wurden an den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern (CVUA) Baden-Württemberg insgesamt 2 732 amtliche Proben Honig untersucht. Diese verteilen sich wie folgt:

Jahr	Anzahl untersuchter Honigproben	Honigproben mit gesicherter regionaler Angabe aus Baden-Württemberg [absolut]	Honigproben mit gesicherter regionaler Angabe aus Baden-Württemberg [%]
2021	548	22	4,0
2022	470	15	3,2
2023	543	34	6,3
2024	587	56	9,5
2025	584	62	10,6
Gesamt	2 732	189	6,9

Tabelle 1: Verteilung der Honigproben 1

Für Honig ist die Angabe des Ursprungslands, z. B. „Deutschland“, auf der Verpackung eine Pflichtangabe. Die Angabe einer regionalen Herkunft des Honigs, z. B. „Honig aus dem Schwarzwald“, „aus Baden“ oder „Württembergischer“, stellt dagegen eine freiwillige Angabe dar. In der oben aufgeführten Tabelle sind nur die Proben dem Land zugeordnet, bei denen eine regionale Angabe auf dem Etikett oder der Bienenstandort auf dem Probenentnahmebericht angegeben war. Honigproben von Imkereien mit Sitz in Baden-Württemberg wurden nicht grundsätzlich als Honige mit regionaler Angabe aus Baden-Württemberg gewertet, sofern auf der Kennzeichnung keine entsprechende gesicherte Herkunft des Honigs angegeben war. Aus der Anschrift der Imkerei allein lässt sich nicht ableiten, dass sich die Bienenstände in Baden-Württemberg befinden und der Honig somit tatsächlich aus Baden-Württemberg stammt.

An den Untersuchungen waren je nach Probe und gewähltem Untersuchungsziel bis zu acht Laborbereiche, z. B. Untersuchung auf Pestizide, pharmakologisch wirksame Stoffe, Elemente, gentechnisch veränderte Organismen, Mikrobiologie etc., zum Teil in verschiedenen CVUAs beteiligt. Die Erfassung freiwilliger Herkunftsangaben, hier Baden-Württemberg, ist nicht für alle Untersuchungsziele von Belang und erfolgt daher in der Routine aus Ressourcengründen nicht in allen Laborbereichen.

2. In wie vielen Fällen wurden in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren mangelhafte oder falsche Herkunftskennzeichnungen von Honig oder von verfälschtem Honig, insbesondere durch den Zusatz von Zucker- oder Siruplösungen, festgestellt (absolut und prozentual)?

In den Jahren 2021 bis 2025 wurden bei 5 Honigproben mit ausländischer Herkunft ein Zusatz von Fremdzucker/Zuckersirup mittels Isotopenanalytik festgestellt. Dies entspricht 0,18 % bezogen auf die Gesamtprobenanzahl von 2 732 Honigproben. 43 Honigproben (1,57 %) wurden wegen fehlender oder nicht den gesetzlichen Vorgaben bezüglich der vorgeschriebenen Herkunftsangabe, z. B. bezüglich des vorgegebenen Wortlauts, beanstandet.

In einem Projekt des Landesk Kontrollteams Lebensmittelsicherheit (LKL BW) wurden zusammen mit den jeweils zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden in dem Zeitraum 2021 bis 2026 bislang 25 baden-württembergische Honigbetriebe (18 Imkereien, 6 Abfüller, 1 Honig verarbeitender Betrieb) hinsichtlich der angebotenen Honige bzw. Honig enthaltender Erzeugnisse kontrolliert. Aufgrund der Feststellungen vor Ort und der Überprüfung der vorgelegten Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit wurden keine Hinweise auf Verfälschungen festgestellt.

Lediglich bei einer Honigmischung in einem Abfüllbetrieb wurden Abweichungen zwischen den Angaben zur Herkunft auf dem Produkt und den Informationen zur Herkunft aus den Dokumenten zur Rückverfolgbarkeit festgestellt.

3. Mit Blick auf die Ergebnislage in Frage 2 – können Rückschlüsse gezogen werden, in welchem Umfang möglicherweise Honig mit mangelhafter oder falscher Herkunftskennzeichnung oder verfälschter Honig in Baden-Württemberg auf dem Markt ist und inwiefern regionale Honige von den Fälschungen betroffen sind?

Insbesondere unter Berücksichtigung der zu Ziffer 2 aufgeführten geringen Anzahl an beanstandeten Proben können hierzu derzeit keine ausreichend belastbaren Rückschlüsse gezogen werden.

4. Welche Herkunftsländer waren bei beanstandeten oder auffälligen Honigproben in den vergangenen fünf Jahren betroffen?

Bei den unter Ziffer 2 aufgeführten fünf Proben mit Zuckerzusatz waren in der Etikettierung die Herkunft Iran (eine Probe), Russland (zwei Proben) und Türkei (zwei Proben) deklariert. Die Honigproben, bei denen Abweichungen zu den gesetzlichen Vorgaben zur Angabe des Herkunftslandes festgestellt wurde, stammten überwiegend aus Deutschland, zudem aus Griechenland und Frankreich.

Die insgesamt beanstandeten Honige wiesen folgende in der Etikettierung angegebene Herkunftsländer bzw. Herkunftsangaben auf: Deutschland, Russland, Portugal, Türkei, Ungarn, Rumänien, Kroatien, Spanien, Frankreich, Ukraine, Bulgarien, Griechenland/Kreta, Brasilien und Italien. Zudem waren Mischungen von Honigen aus Nicht-EU-Ländern sowie Mischungen von Honigen aus EU- und Nicht-EU-Ländern betroffen.

5. Welche Folgen haben Beanstandungen jeweils für die betreffenden Hersteller und Händler?

Die Folgen für die betreffenden Hersteller und Händler hängen von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Bei den verwaltungsrechtlichen Maßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Aufgrund der kurzen Frist konnten die im jeweiligen Einzelfall zuständigen Behörden nicht hinsichtlich der jeweils konkret getroffenen Maßnahmen abgefragt werden. Wenn sich der Sitz des verantwortlichen Unternehmers in einem anderen Bundesland oder im Ausland befindet, so gibt die Behörde, die den Verstoß in Baden-Württemberg festgestellt hat, den Fall an die zuständigen Behörden im anderen Land bzw. über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) an die zuständigen Behörden im anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat ab. Über die dort getroffenen Maßnahmen erhalten die baden-württembergischen Lebensmittelüberwachungsbehörden in der Regel keine Informationen. Unabhängig hiervon trifft die Behörde, die einen Verstoß in Baden-Württemberg festgestellt hat, sofern nötig, die zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Ort erforderlichen Maßnahmen.

Darf ein Erzeugnis aufgrund von Verfälschungen oder Streckung, beispielsweise aufgrund einer Zugabe von Zuckersirup, nicht als Honig bezeichnet werden, so könnte dieses Erzeugnis ggf. unter einer anderen Bezeichnung, z. B. „süßer Brotaufstrich aus Honig und Zuckersirup“, weiter vermarktet oder als Zutat für zusammengesetzte Lebensmittel verwendet werden, wenn diese Zutat nicht als Honig bezeichnet wird.

Eine mögliche Straf- und Bußgeldbewehrung hängt ebenfalls von den festgestellten Verstößen und vom konkreten Einzelfall ab, ebenso die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung ebendieser. Beispielsweise stellen das vorsätzliche Verfälschen und das Inverkehrbringen verfälschter Lebensmittel in der Regel eine Straftat dar. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden in Baden-Württemberg geben bei Verdacht auf eine Straftat den Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft ab.

Ergänzend wird auf Landtagsdrucksache 17/7696 verwiesen.

6. Hält die Landesregierung die derzeit verfügbaren Untersuchungshäufigkeiten und Untersuchungsmethoden für ausreichend, um moderne Formen der Honigverfälschung sicher nachweisen zu können?

Die Untersuchungshäufigkeiten basieren auf dynamischen Probenzahlen, die jährlich neu risikoorientiert berechnet werden. In diesen Algorithmus gehen auch die Beanstandungsquoten je Warengruppe mit ein, sodass eine erhöhte Beanstandungsquote bei Honigproben immer auch die Erhöhung der Probenzahl dieser Produktgruppe für den darauffolgenden Planungszeitraum zur Folge hat.

Dem CVUA Freiburg stehen sowohl klassische honigspezifische Untersuchungsverfahren (wie Leitfähigkeit und Mikroskopie) als auch moderne instrumentelle Verfahren zur Authentizitätsprüfung wie die Protonen-Kernresonanzspektroskopie (1H-NMR) zur Verfügung. Mit der 1H-NMR kann eine Vielzahl von Inhaltsstoffen gleichzeitig erfasst und das analytische Profil einer Probe mit Referenzdaten verglichen werden. Das Verfahren kann Hinweise auf eine Verfälschung, beispielsweise durch den Zusatz bestimmter Zuckersirupe, sowie grundsätzlich auf unzutreffende Angaben zur botanischen oder geografischen Herkunft liefern. Mit Ausnahme der mikroskopischen Untersuchung von Honigpollen (Melissopalynologie) ist hier derzeit noch keine verlässliche Methode zur Einschätzung der geografischen Herkunft von Honigen bekannt.

Dagegen ist die Implementierung des nicht-zielgerichteten Parameters botanische Herkunft (Honigtracht) Ziel eines bundesweiten Projektes der sogenannten § 64-Arbeitsgruppe „NMR“ des Bundesinstituts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), an dem die CVUAs Baden-Württemberg aktiv mitarbeiten. Die Prüfung, ob weitere Untersuchungsmethoden zur Honigverfälschung wie DNA-Analytik (Next-Generation Sequencing – NGS) oder Flüssigkeitschromatographie-Massenspektrometrie-Methoden (LC-MS) zielgerichtet und rechtssicher in der Routine eingesetzt werden können, erfolgt derzeit sowohl in bundesweiten Gremien als auch im Zentrallabor Honig des CVUA Freiburg. Zudem bleiben die noch ausstehenden unionsrechtlichen Konkretisierungen zu den künftig anzuwendenden Referenz- und Analysenmethoden abzuwarten.

7. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1438 über Honig auf die amtliche Lebensmittelüberwachung in Baden-Württemberg?

Die Richtlinie (EU) 2024/1438 führt insbesondere zu erweiterten Kennzeichnungspflichten für Honig, der aus mehreren Ursprungsländern stammt. Seit dem 14. Juni 2026 müssen bei Honigmischungen grundsätzlich sämtliche Ursprungsländer in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile und unter Angabe der jeweiligen prozentualen Anteile im Hauptsichtfeld der Verpackung angegeben werden. Die bislang zulässigen Sammelangaben wie „Mischung von Honig aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern“ reichen für nach diesem Datum neu gekennzeichnete Ware nicht mehr aus.

Für die amtliche Lebensmittelüberwachung in Baden-Württemberg ergibt sich daraus zunächst ein zusätzlicher Prüfaufwand bei der Kontrolle der Kennzeichnung sowie der betrieblichen Unterlagen. Insbesondere bei Abfüll-, Import- und Handelsunternehmen ist durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden zu überprüfen, ob die angegebenen Ursprungsländer und Mengenanteile durch geeignete Liefer-, Chargen- und Rückverfolgbarkeitsunterlagen belegt werden können.

In einem aktuellen Fall wurde das CVUA Freiburg um Stellungnahme zur korrekten Kennzeichnung der Herkunftsländer und deren Mengen bei Backhonig gebeten. Backhonig ist Honig, der für industrielle Zwecke oder als Zutat für andere Lebensmittel, die anschließend verarbeitet werden, geeignet ist und der einen fremden Geschmack oder Geruch aufweisen kann oder in Gärung übergegangen sein oder gegoren haben kann oder überhitzt worden sein kann oder gewonnen worden sein kann, indem anorganische oder organische Fremdstoffe so entzogen wurden, dass Pollen in erheblichem Maße entfernt wurden. Backhonig stellt daher die unterste Qualitätsstufe der Honigarten dar und wird in der Regel nur als Zutat für zusammengesetzte Lebensmittel verwendet. Bei Backhonig werden eine Vielzahl an Honigen unterschiedlicher Herkünfte und Qualitäten (Reste vom Abfüllen, Rückstellmuster, „Schaumfässer“ etc.) vermischt, was die Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und insbesondere Analytik vor große Herausforderungen stellt. Insofern ist die gesetzliche Forderung, die Herkunftsländer auch bei Backhonig angeben zu müssen, in der Praxis für die Unternehmen kaum umsetzbar. Auch durch die Überwachung ist diese Bestimmung nur sehr schwer kontrollierbar.

Andererseits können Auffälligkeiten zwischen der deklarierten Herkunft, den betrieblichen Unterlagen und den analytischen Untersuchungsergebnissen künftig besser erkannt und verfolgt werden. Dadurch verbessern die neuen Vorgaben grundsätzlich die Möglichkeiten, unzutreffende Herkunftsangaben sowie das Strecken oder Ersetzen von Honig aufzudecken.

Für eine gerichtsfest abgesicherte Bewertung ist zukünftig eine umfangreiche Referenzdatenbank erforderlich, die unter anderem diverse Analysenparameter, Pollenzusammensetzungen sowie Angaben zur Haupt- und Beiracht zusammenführt. Beim Aufbau solcher nationalen oder europäischen Referenzdatenbanken sind jedoch die unterschiedlichen Positionen und Datenschutzvorgaben der Beteiligten bei der Bereitstellung von Analysedaten zu berücksichtigen. Dafür ist eine hohe Anzahl an Proben gesichert authentischer Honige erforderlich.

8. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der neuen EU-Vorgaben die derzeitige personelle und technische Ausstattung der Lebensmittelüberwachung und der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter im Hinblick auf die wirksame Bekämpfung von Honigbetrug?

Der gerichtsverwertbare Nachweis von Honigverfälschungen ist bereits jetzt schon analytisch und damit auch personell äußerst anspruchsvoll. Dies gilt insbesondere, weil neue Siruparten entwickelt und Herstellungsverfahren fortlaufend angepasst werden, sodass einzelne Analyseverfahren für sich allein nicht jeden Betrugsfall rechtssicher erfassen können. Regelmäßig müssen neue Untersuchungsmethoden etabliert und bestehende angepasst werden.

Durch die Zentralisierung der Honiguntersuchung und der Überprüfung der Herkunft und Echtheit wurden bereits die verfügbaren Möglichkeiten zur Optimierung ausgeschöpft. Der durch die neuen rechtlichen Herkunfts- und Rückverfolgbarkeitsanforderungen entstehende Mehraufwand wird auf Dauer nicht mit dem aktuell für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Personal an den CVUAs (für die Honiguntersuchungen) und an den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden (zur Überprüfung der Rückverfolgbarkeit anhand der Dokumentation in den Unternehmen, vgl. Ziffer 9.) geleistet werden können.

Sofern keine zusätzlichen Ressourcen im Haushalt für diese oder andere neue Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind die vorhandenen Aufgaben ggf. neu zu priorisieren und die verfügbaren Ressourcen entsprechend einzusetzen.

9. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Honigbetrug entgegen zu wirken?

Die Landesregierung begegnet Honigbetrug mit einem Paket aus risikoorientierten Betriebskontrollen, gezielten Probenahmen, analytischen Untersuchungen und einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit.

Honig wird im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung regelmäßig auf seine Zusammensetzung, Qualität, botanische und soweit möglich geografische Herkunft sowie auf die Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften untersucht. Bei der risikoorientierten Probenplanung werden insbesondere Importhonige, Honigmischungen, auffällige Preisgestaltungen, ungewöhnliche Herkunftsangaben, auffällige Vertriebswege und bereits beanstandete Unternehmen berücksichtigt. Die Untersuchung bislang eher unauffälliger baden-württembergischer Honige hingegen wurde zurückgefahren.

Bei Abfüllern, Importeuren und Handelsunternehmen kontrollieren die zuständigen Behörden unter anderem die Warenströme, Lieferantenangaben, Rezepturen, Chargenzuordnungen und weitere Rückverfolgbarkeitsunterlagen. Bei Verdachtsfällen können ergänzende Vergleichs- und Verfolgsproben entnommen sowie Prüfungen von Buchführungen, Warenströmen und Mengenplausibilitäten durchgeführt werden.

Das CVUA Freiburg entwickelt und nutzt moderne Verfahren zum Nachweis von Honigverfälschungen, auch in Kooperation mit dem CVUA Karlsruhe (1H-NMR) und CVUA Sigmaringen (Aromenanalyse). Die Ergebnisse unterschiedlicher Untersuchungsverfahren werden im Rahmen einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Bei der Honiguntersuchung zeigt sich deutlich, dass der bei anderen Lebensmittelproben aus Ressourcengründen eingeschlagene Weg, die Anzahl der Untersuchungen je Probe zu begrenzen, bei Honig nicht zielführend ist, wenn man immer besser werdenden Verfälschungen auf die Spur kommen will. Gleichzeitig beteiligt sich Baden-Württemberg am fachlichen Austausch auf Bundes- und EU-Ebene, um Analysenverfahren, Referenzdatenbanken und Beurteilungskriterien weiterzuentwickeln und stärker zu harmonisieren.

Ergeben sich Hinweise auf überregionale oder grenzüberschreitende Betrugsfälle, erfolgt ein Informationsaustausch über die hierfür eingerichteten nationalen und europäischen Netzwerke. In Baden-Württemberg besteht beim Regierungspräsidium Tübingen eine Kontaktstelle für überregionale Lebensmittelbetrugsfälle und Amtshilfverfahren.

Bei komplexen Kontrollen von Großbetrieben oder in besonderen Verdachts- und Krisenfällen kann darüber hinaus das Landeskrollteam Lebensmittelsicherheit Baden-Württemberg (LKL BW) unterstützend eingesetzt werden.

Gentges

Ministerin für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat